



Besucherkonzept (CORONA-Pandemie 2020); Stand 15. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Absicht / allgemein gültige Verhaltens- und Hygieneregeln.....	2
3. Besuchsregelung ab dem 11.06.2020 / Abläufe / Organisation.....	3
3.1 Voranmeldung des Besuches / Terminvereinbarung	6
3.2 Personalien / Kontaktdaten.....	7
3.3 Fragebogen	7
3.4 Ablauf eines Besuches / Räumlichkeiten.....	7
3.5 Weitere Besonderheiten.....	8
3.6 Verlassen des Areals	8
3.7 Besuche bei Ärzten / Therapeuten / etc.....	8
4. Abschlussbemerkungen	8
5. Gültigkeit	9



1. Ausgangslage

Seit dem 11. Mai 2020 durften – im Rahmen der Lockerungsmassnahmen des Kanton Bern – unter besonderen Regeln wiederum Angehörige von Bewohnenden das Schlössli Pieterlen besuchen. Mit Schreiben vom 05.06.2020 wurden weitere Vorgaben und Empfehlungen an die Pflegeinstitutionen versendet.

Das nachstehende Konzept beschreibt den Ablauf für Besuche ab dem 15. Juni 2020. Alle anderen, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, geltenden Anweisungen und Verhaltensregeln gelten weiterhin ausnahmslos. Basis dazu bilden das gültige Hygienekonzept des Schlössli Pieterlen und alle weiteren Verhaltensanweisungen. Ausserdem gelten alle Massnahmen des im Rahmen der Corona-Pandemie erstellten Schutzkonzepts (Basis: Raster des BAG; Version 3).

2. Absicht / allgemein gültige Verhaltens- und Hygieneregeln

Wir wollen unter allen Umständen unsere Bewohnenden bestmöglich vor Infektionen schützen. Dies gelingt uns allen, wenn wir konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) einhalten.

- **Abstandsregelung;** wir halten Abstand (wenn immer möglich 2 Meter im Haus und auch auf der gesamten Anlage. Den Abstand können wir bei vielen pflegerischen und auch betreuungsmässigen Tätigkeiten nicht konsequent einhalten. Die externen Dienstleister (Physiotherapie, Podologie / Fusspflege und Coiffeur) können dies ebenfalls nicht. Aus diesen Gründen gilt für alle Mitarbeitenden und für die externen Dienstleister des Schlössli Pieterlen **konsequente Maskentragpflicht** (ohne Ausnahmen; die externen Dienstleister verfügen über Schutzkonzepte). Wir alle tragen die Schutzmasken seit dem 05. März 2020 und die Tragpflicht gilt bis auf Weiteres. Anleitung bezüglich Handhabung der Schutzmasken wurden allen Mitarbeitenden verteilt.
- **Händehygiene;** alle Mitarbeitenden halten sich in Bezug auf die Händehygiene an die geltenden Vorgaben (während der Arbeit / im privaten Umfeld / Bereich).
- **Händeschütteln;** dies ist untersagt. Auch hierzu gelten die Vorgaben gemäss der internen Anleitung «unsere neue Freundlichkeit».
- **Niesen / Husten;** gemäss den Vorgaben des BAG und den internen Anweisungen aus dem Hygienekonzept husten oder niesen wir ausschliesslich in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch. Das Papiertaschentuch wird in die dafür vorgesehenen Papierkörbe (mit Deckel) entsorgt.



- **Information;** alle geltenden Massnahmen sind an sämtlichen Ein-/Ausgängen unseres Hauses mittels Informationsplakate gut sichtbar aufgehängt. Alle Mitarbeitenden sind über alle geltenden Regelungen laufend auf aktuellem Stand informiert. Ab dem 19.06.2020 werden die aktuellsten Versionen der Plakate und Informationsschreiben an allen Eingängen und auch bei sämtlichen Zutrittsmöglichkeiten auf unser Areal platziert. Alle Besucher erhalten einen Flyer über die neuen Möglichkeiten und an allen Eingängen sowie auf der Homepage werden die neu gültigen Regelungen ebenfalls publiziert.
- **Raumklima / Lüftung / Reinigung;** sämtliche Räume werden regelmässig gelüftet. Türklinken und Handläufe wie auch Liftboards werden täglich mindestens viermal mit den entsprechend vorgeschriebenen Desinfektions-/Reinigungsmittel gereinigt. Im Restaurant gilt, dass nach jedem Besuch eine komplette Flächenreinigung der Tische und der Stühle (inkl. Stuhllehnen) vorgenommen wird. Dies gilt auch für die Toilette, welche ausschliesslich von Besuchern genutzt werden darf.

3. Besuchsregelung ab dem 15.06.2020 / Abläufe / Organisation

In der Mitteilung vom 05.06.2020 hat der Kanton folgendes festgehalten:

Die ausserordentliche Lage gemäss Epidemienengesetz endet auf den 19. Juni 2020. Mit den am 27. Mai 2020 kommunizierten Lockerungen des Bundesrats kann sich die Heimlandschaft im Kanton Bern weiter öffnen, und es ist eine – wenn auch kontrollierte – Rückkehr in die Normalität möglich.

Sowohl das Personal als auch die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und Bezugspersonen sind weiterhin über die nach wie vor geltenden Hygiene- und Verhaltensmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu informieren. Bewohnende sollen soweit wie möglich dazu befähigt werden, diese selber anzuwenden. Dies im Sinne einer Befähigung zur Eigenverantwortung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer.

Jüngste Rückmeldungen von Betroffenen zeigen, dass Besuchsmöglichkeiten in einzelnen Institutionen nach wie vor sehr restriktiv gehandhabt werden (bspw. hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Örtlichkeit oder Anzahl der Besuchenden). Angesichts der aktuellen epidemiologischen Situation sind solche Beschränkungen nicht mehr angemessen (wir verweisen auf unser Informationsschreiben vom 28. Mai 2020). Es ist uns bewusst, dass in dieser Phase der Öffnung ein erhöhter Bedarf an Gesprächen mit Bewohnenden und deren Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretungen zur Klärung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse und dem Abwägen des gesundheitlichen Risikos (Selbstbestimmungsrecht vs. Schutzbedarf) besteht.



Mit Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Lockerungen steht es Bewohnenden von Heimen nun auch wieder frei, das Heimareal zu verlassen und Wochenenden ausserhalb der Institution zu verbringen. Personen, die neu eintreten wollen, darf der Heimeintritt nicht verweigert werden. Dasselbe gilt für Bewohnende, die während eines Aufenthalts ausserhalb des Heimareals erkranken. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall abzuklären, ob und in welchem Ausmass sich die eintretenden Personen in einer aus epidemiologischer Sicht risikobehafteten Situation befunden haben vor ihrem Eintritt.

Das strikte Trennen von Bewegungsströmen sowie internen und externen Personengruppen auf dem Heimareal, in Werk- und Tagesstätten ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Restaurants und Cafeterien können unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Schutzmassnahmen geöffnet werden. Ebenfalls soll eine Durchmischung zwischen Bewohnenden, Personal und auswärtigen Gästen wieder möglich sein. Anlässe und weitere Angebote Ihres Heims mit Beteiligung von Externen können unter Einhaltung der Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 durchgeführt werden.

Durch die Umsetzung von angebotsspezifischen Schutzkonzepten, das Ergreifen von Massnahmen zur Früherkennung von Krankheitssymptomen und die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Kontakten erfüllen Institutionen ihren Schutzauftrag und werden dem öffentlichen Interesse zur Kontrolle der Epidemie gerecht.

«Contact Tracing» und Erhebung von Kontaktdaten

Hinsichtlich des «Contact Tracing», das durch das Kantonsarztamt (KAZA) im Kanton Bern durchgeführt wird, kommt den Institutionen eine wichtige Rolle zu: Die Leistungserbringenden sind gemäss COVID-19-Verordnung 2 verpflichtet, Kontaktdaten von Personen, die sich Anderen in epidemiologisch relevanter Weise genähert haben (sog. "enger Kontakt": < 2 m Distanz während > 15 Min., ohne Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschrankung)¹, zu erheben.

Um die Zielsetzungen des «Contact Tracing» erreichen zu können, sind Sie dazu verpflichtet, das KAZA im Bedarfsfall über stattgefundene Kontakte Ihrer Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Institution informieren zu können.

Monitoring zur Situation der Leistungserbringenden im Zuständigkeitsbereich des ALBA und des SPA (Suchtbereich)

Das Monitoring wird zur regelmässigen Lageeinschätzung bis auf Weiteres wöchentlich durchgeführt. Es ermöglicht dem ALBA und dem SPA, allfällige Engpässe bei den Leistungserbringenden zu erkennen und regelmässig eine Übersicht über die Versorgungslandschaft zu erhalten. In Anbetracht der Lockerung der Massnahmen dient das Monitoring insbesondere der Früherkennung einer allfälligen Akzentuierung der epidemiologischen Situation.



Schlössli Pieterlen

Haus für Betagte

Besucherkonzept (Corona-Pandemie 2020)

Im Konzept (gültig ab dem 11.05.2020) haben wir ergänzend folgende Vorgaben festgehalten (Basis dazu: Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit; BAG und des Kanton Bern):

Die Institutionsleitenden sind verantwortlich für die Erarbeitung des Besuchsmanagements. Dieses wird neben den genannten Grundsätzen durch vorhandene Ressourcen wie Personal und Infrastruktur, durch den Anteil an Bewohnenden, die zur Risikogruppe zählen und durch die Bedürfnisse der Heimbewohnenden und deren Angehörigen bestimmt.

Eine zentrale Rolle bei der Besucherregelung kommt der strikten Umsetzung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG zu. Diese werden im Schutzkonzept der Institution zur Bewältigung der Corona- Krise geregelt. Falls Hygienekonzepte bestehen, sind diese als Teil des Schutzkonzeptes zu betrachten.

Weitere zentrale Punkte des Schutzkonzeptes sind die stetige Sensibilisierung aller Mitarbeitenden betreffend Einhaltung der Hygienemassnahmen und die Erhöhung der Aufmerksamkeit gegenüber dem Auftreten von Covid-19-Symptomen bei Bewohnenden und Mitarbeitenden.

Verlassen des Heimareals von Alters- und Pflegeheimen, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Suchthilfe

Für das Verlassen des Heimareals gelten sinngemäss dieselben Vorgaben wie für Besuche im Heim. Insbesondere ist in Institutionen mit einem hohen Anteil an Bewohnenden, die zur Risikogruppe gehören, ein zurückhaltender Umgang zu pflegen.

Wir empfehlen weiterhin, dass besonders gefährdete Personen das Heimareal vorerst nicht verlassen sollen, ausser für medizinische Massnahmen und Therapien, die nicht im Heim erbracht werden können. Seitens Schlössli Pieterlen werden dazu alle terminlichen Aspekte und die Fahrten organisiert. Angehörige dürfen Bewohnende in Ausnahmefällen und erst nach erfolgter Erfassung / Befragung (Gesundheitsfragebogen) und nach Anleitung für externe Termine begleiten (siehe Punkt 3.7).

Falls eine Institution bspw. begleitete Spaziergänge im Freien organisieren kann (begleitet von Mitarbeitenden, Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands von zwei Metern und den Hygienemassnahmen gemäss BAG, höchstens fünf Personen), sind solche Aktivitäten möglich. Auch hier liegt es im Ermessen der Institutionsleitung, ob und falls ja, in welcher Form das Verlassen des Heimareals gewährt werden kann. Aktuell – unser Gelände bietet grosszügige Möglichkeiten – sehen wir von begleiteten Spaziergängen ab.



Wochenendaufenthalte ausserhalb des Heimes

Wir empfehlen, auf Aufenthalte und Besuche über das Wochenende ausserhalb der Institution nach wie vor zu verzichten. Ausnahmen können in Institutionen in Betracht gezogen werden, in denen keine Bewohnenden zur Risikogruppe gehören oder die Personen, die nicht zur Risikogruppe gehören, im Alltag räumlich von den Risikogruppen getrennt werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Personen auch bei externen Aufenthalten die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG einhalten können. Wir empfehlen Ihnen, die Wochenendaufenthalte in Zusammenarbeit mit den Bewohnenden, deren gesetzlicher Vertretung und der Heimärztin/dem Hausarzt zu definieren und im Rahmen des Schutzkonzeptes oder der Betreuungsdokumentation festzuhalten.

Die Entscheidungskompetenz und Verantwortung liegt bei der Institution. Auch davon sehen wir in den kommenden Wochen vorerst ab.

Basierend auf diesen Informationen / Vorgaben / Empfehlungen und unserer eigenen Möglichkeiten haben wir entschieden, dass wir ab dem 15.06.2020 das Besuchs- und Kontaktverbot weiter zu lockern. Die Bewohnenden und deren Angehörige werden mittels Rechnungsbeilage dazu informiert (Kopie des Informationsschreibens liegt diesem Konzept bei).

Wichtig – als ergänzende Information für uns alle – ist, dass das Restaurant nach wie vor (bis mindestens Ende Juni 2020) für die Öffentlichkeit nicht geöffnet wird. Dies gilt auch für das Therapiebad.

3.1 Voranmeldung des Besuches / Terminvereinbarung

Besuche können auch weiterhin nur nach vorgängiger telefonischer Anmeldung stattfinden (Vorgabe in Bezug auf das Contact Tracing können aus unserer Sicht ansonsten nicht erfüllt werden). Die Dauer des Besuchs wird zeitlich nicht mehr begrenzt. Es dürfen maximal nur so viele Bewohnende gleichzeitig Besuch empfangen, wie wir die Distanzvorgaben und alle weiteren geltenden Anweisungen einhalten können. Anmeldungen für Besuche sind nur von Montag – Freitag (während der Büroöffnungszeiten der Administration) möglich. Diesbezüglich – Ausnahme sind Notsituationen – gibt es weiterhin keine Ausnahmen. Die Besuche werden vom Team der Administration in der Agenda (elektronisch via Outlook) eingetragen. Angemeldete Besuche für Samstag und Sonntag werden allen betroffenen Abteilungen in Form von ausgedruckten Listen mitgeteilt. Besucher an Samstagen und an Sonntagen werden von Kolleginnen / Kollegen des Pflegeteams vom 1. Stock in Empfang genommen. Zeitlich gesehen sind Besuche jeden Tag ab 09.00 Uhr – 18.00 Uhr möglich.



3.2 Personalien / Kontaktdaten

Bei der telefonischen Anmeldung müssen die Personalien sowie Kontaktdaten der Besucher angegeben werden. Diese Erfassung dient dazu, den Vorgaben des Bundes (Contact Tracing) zu entsprechen.

3.3 Fragebogen

Für den Besuch ist das Ausfüllen eines Gesundheitschecks-Fragebogens notwendig (Kopie dieses Fragebogens liegt ebenfalls diesem Konzept bei). Die Administration füllt den Fragebogen in Teilen bereits (bei der Voranmeldung) aus. Der Fragebogen wird gescannt und zusätzlich im Dossier des jeweiligen Bewohnenden abgelegt. Von Montag bis Freitag werden die Besucher von Mitarbeitenden der Administration empfangen. An Feiertagen sowie an Samstagen und Sonntagen erfolgt der Empfang der Besuchenden über MA Pflege 1. Stock. Die Befragung findet im Konferenzzimmer statt.

3.4 Ablauf eines Besuches / Räumlichkeiten

Am Besuchstag melden sich die Besucher draussen beim Osteingang über die Klingel an. Der direkte Zutritt ins Haus ist vorerst bei Schlechtwetter gestattet. Ansonsten gilt die bestehende Regel. Besucher werden empfangen (von Montag bis Freitag von Mitarbeitenden der Administration; Regelung für Wochenende: Klingel wird von der Pflege des ersten Stocks bedient werden die Besucher von Pflegenden des ersten Stocks in Empfang genommen).

Den Besuchern werden vor Betreten des Hauses Masken ausgehändigt und gleichzeitig werden die Besucher über die korrekte Handhabung instruiert.

Danach werden die Besucher direkt in den Schleusenbereich des Osteingangs hineinbegleitet und in Sachen Händehygiene angeleitet. Im Konferenzzimmer wird der Gesundheitsfragebogen ausgefüllt. und über die geltenden Regelungen und Massnahmen entsprechend instruiert. In der Verantwortung der Pflege liegt, dass die Bewohnenden rechtzeitig in den für Besuche vorgesehenen Bereich (Restaurant) geführt werden. Tische und Stühle sind dementsprechend platziert. Die Besucher dürfen das Haus nur via den Eingang West (Restaurant) betreten oder aber direkt durch unser Personal begleitet sich in die Zimmer der Bewohnenden begeben. Besuche auf den Zimmern (max. von zwei Angehörigen gleichzeitig möglich) sind zeitlich nicht mehr begrenzt. Eine Durchmischung mit anderen Bewohnenden ist zu vermeiden. Bei Besuchen, welche im Restaurant stattfinden ist die Nutzung der Toiletten ist so geregelt, dass die Besucher die Toilette des Restaurants benutzen.



Den Bewohnenden ist dies nicht gestattet.

3.5 Weitere Besonderheiten

Viele Aspekte sind aktuell noch offen. Was bei schönem Wetter? Dürfen auf dem Areal Spaziergänge stattfinden?

Spaziergänge auf unserem Areal sind unseren Bewohnenden und deren Angehörigen wieder gestattet. Angehörige tragen dabei Schutzmasken. Im Falle von Unklarheiten gilt weiterhin, immer zuerst die vorgesetzte Stelle zu kontaktieren.

3.6 Verlassen des Areals

Die Anweisungen des Kantons lassen hier mehr Spielraum zu. Das Verlassen des Areals ist wieder möglich. Wir informieren alle Bewohnenden, dass wir darüber informiert werden müssen. Dies gilt auch für Angehörige, welche mit unsren Bewohnenden das Areal verlassen wollen. Prozedere ist hierbei genau gleich wie bei Anmeldungen für einen Besuch. Siehe dazu auch Punkt 3.7.

3.7 Besuche bei Ärzten / Therapeuten / etc.

Diesbezüglich wollen wir alles unter Kontrolle haben. Sämtliche externe Termine müssen von uns (wir sind in der Verantwortung) koordiniert werden können. Dies gilt auch für das Organisieren von Transporten zu externen Spezialisten. Angehörige dürfen Bewohnende von uns zu solchen Terminen begleiten. Dies allerdings nur unter den geltenden Vorgaben. Wir müssen die Termine koordinieren können und den Angehörigen entsprechende Vorgaben mitteilen. Auch hier gilt, dass Angehörige sich via Osteingang anmelden müssen und wir danach die entsprechenden Anleitungen (Hygiene / Händehygiene / Maskentragpflicht) erteilen können.

4. Abschlussbemerkungen

Wir waren bisher auf dem richtigen Weg und konnten dank dem beharrlichen Verhalten und dem Einhalten der Vorgaben weiterhin erfolgreich verhindern, dass Bewohnende unseres Hauses erkrankt sind. Das müssen wir unbedingt beibehalten.



Schlössli Pieterlen

Haus für Betagte

Besucherkonzept (Corona-Pandemie 2020)

Die weiteren Lockerungsmassnahmen in unserem Hause und auch diejenigen ausserhalb zwingen uns alle, weiterhin beharrlich zu sein (auch im privaten Umfeld). Nur so wird es gelingen, den eingeschlagenen Weg beizubehalten.

Wir werden weitere Anpassungen laufend vornehmen müssen und dabei stets die notwendige Ruhe bewahren. Mit Sicherheit gehen vielen unsere Schritte nicht weit genug und wir werden nicht nur auf Verständnis stossen. Uns ist die Fürsorge- und Sorgfaltspflicht enorm wichtig und deshalb wollen wir die Lockerungen weiterhin mit Bedacht und Schritt um Schritt angehen.

5. Gültigkeit

Die in diesem Konzept aufgeführten Grundsätze in Bezug auf Besuche und Kontakte ersetzen diejenigen vom 11.05.2020 und treten mit dem 15.06.2020 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

SCHLÖSSLI PIETERLEN

Thomas Trösch
Geschäftsführer

Beilagen:

- Informationsschreiben Kanton Bern; 05.06.2020
- Rechnungsbeilage / Begleitschreiben
- Gesundheits – Fragebogen (für Besucher)
- Aktuelle Informationen / Plakate / Flyer